

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKS1-V-06386/014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 26 35) 9025
Bearbeitung Durchwahl Datum
Renate Trojan 35315 23. Oktober 2024

Betrifft
Gemeinde Würflach, KG Wolfsohl, L 4114, Arbeiten auf oder neben der Straße,
Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Errichtung eines Fertigsteilhauses mit einem Kran auf oder neben der Landesstraße L 4114 im Bereich von Neunkirchner Straße Nr. 90 in Wolfsohl im Gemeindegebiet von Würflach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024:

1. **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
2. **„Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960) auf **30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle **während der tatsächlichen Arbeitszeit** oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
3. **„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) 25 m nach der Arbeitsstelle
4. **„Halten und Parken verboten“** mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) **bei Bedarf im Baustellenbereich.**
5. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Trojan

